

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN (ALZB)

Gutmann Aluminium Draht GmbH, Weißenburg (Lieferer)

I. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

1. a) Alle Angebote sind freibleibend.
b) Für alle Verträge mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gelten die Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (ALZB) in Verbindung mit der Auftragsbestätigung des Lieferers. Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht zum Vertragsinhalt, es sei denn, dass sich der Lieferer ihnen ausdrücklich unterwirft.
c) Jede Entgegennahme von Lieferungen bestätigt die Wirksamkeit des Inhalts der Auftragsbestätigung und dieser ALZB.
d) Unsere Vertreter sind befugt, Geschäfte zu vermitteln. Sie sind nicht befugt, Zahlungen für uns in Empfang zu nehmen. Sämtliche Geschäfte sind in jedem Falle erst für den Lieferer bindend, wenn sie dem Besteller schriftlich bestätigt wurden.
2. a) Diese Bedingungen gelten auch ohne weitere Bezugnahme auf sie bei späteren Abschlüssen.
b) Aufhebung, Änderungen oder Nebenabreden sowie Zusagen von Mitarbeitern bedürfen schriftlicher Bestätigung des Lieferers. Angaben in Prospekten und Anzeigen gelten nicht als Beschaffenheitsvereinbarung.
c) Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nur mit vorheriger Zustimmung des Lieferers übertragbar.
d) Eindeckung mit Rohmetallen und Devisen bleibt vorbehalten, so dass der Lieferer zur Lieferung nur insoweit verpflichtet ist, wie ihm eine Eindeckung mit den notwendigen Rohmetallen und sonstigen Material zu dem am Tage (Datum) der Auftragsbestätigung gültigen bzw. üblichen Preisen möglich ist.
e) An den vom Lieferer gefertigten kaufmännischen und technischen Unterlagen, insbesondere Kalkulationen und Zeichnungen, hat dieser das ausschließliche Urheberrecht. Fertige Unterlagen dürfen Dritten nur mit ausdrücklichem schriftlichem Einverständnis des Lieferers zugänglich gemacht werden. Sie sind auf Verlangen des Lieferers unverzüglich an diesen zu übermitteln. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, es sei denn, dieses beruht auf einem rechtskräftig festgestellten oder vom Lieferer unbestrittenen Anspruch.
3. a) Für Lieferung nach dem Ausland sind besondere Vereinbarungen zu treffen.
b) Für das Inland verkaufte Ware ist ausschließlich im Inland, für das Ausland verkaufte Ware ausschließlich im Ausland einzusetzen oder zu verwerten.
c) In jedem Fall der Ausfuhr ist dem Lieferer auf dessen Verlangen die Ausfuhr in unverarbeitetem Zustand nachzuweisen.
d) Verstößt der Besteller selbst oder durch Dritte gegen b) und wenn der Nachweis zu c) nicht erbracht wird, kann der Lieferer Mehrpreis oder Schadensersatz verlangen.

II. Preise

1. Treten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung unvorhersehbare Erhöhungen von Material-, Lohn- oder Transportkosten, Steuern und Abgaben ein, ist der Lieferer berechtigt, diese Faktoren entsprechende Preis Anpassung vorzunehmen, wenn nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss geliefert werden soll.
2. Die Abschreibung von Abrufen erfolgt unverbindlich nach Maßgabe der vorgenommenen Lieferungen. Wird über die Bestellmenge hinaus abgerufen, ist der Lieferer berechtigt, den Überschuss zu streichen oder zum Tagespreis zu berechnen.
3. Bei Umarbeitungsbedingungen setzen die vereinbarten Preise und Bedingungen voraus, dass dem Lieferer das erforderliche Umarbeitungsmaterial rechtzeitig vor Ausführung des Auftrages zur Verfügung steht.
4. a) Durch Vergütung von Kosten oder Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Besteller keinerlei Rechte an diesen Werkzeugen oder auf Rückvergütung von Leistungen für diese Werkzeuge.
b) Durch Herstellung für den Besteller nicht voll ausgenutzte Werkzeuge hat der Besteller gegen Zahlung der nicht abgedeckten Werkzeugkosten auf Verlangen des Lieferers binnen 2 Jahren ab der letzten Verwendung durch den Lieferer zu übernehmen, nach einem weiteren Jahr kann der Lieferer sie verschrotten.
5. Zahlungsziele, Rabatte und Skonto bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

III. Fracht und Verpackung

1. Der Versand erfolgt unfrankiert. Hat der Lieferer Frachttragung übernommen, so steht es ihm frei, entweder frachtfrei zu liefern oder die nach dem Vertrag vorgesehene Fracht zu vergüten. Mehrfrachten, auch solche, die durch die besondere Beschaffenheit des Gutes entstehen (Sperrgut usw.) gehen zu Lasten des Bestellers. Bei Lieferung nach einer Station, nach der die Fracht billiger ist, als nach der im Vertrag vorgesehenen, wird nur die entstandene Fracht vergütet.
2. Gewünschte oder vom Lieferer für erforderlich gehaltene Verpackung wird in Rechnung gestellt.
3. Bei fracht- und spesenfreier Rücksendung in gutem Zustand an den Lieferer, erfolgt Vergütung nach besonderer Vereinbarung. Spulen- bzw. Transportgestelle bleiben Eigentum des Lieferers. Sie sind sofort nach der Entlieferung an den Lieferer in wieder verwendungsfähigem Zustand, frei Haus zurück zu senden. Nicht zurück gegangene Spulen werden zum Neupreis berechnet. Für beschädigte oder verrostete Spulen werden die Instandsetzungskosten berechnet.

IV. Abnahme

1. a) Soll die Ware nach besonderen Bedingungen geprüft werden, erfolgt die Abnahme im Werk des Lieferers. Sachliche Abnahmekosten werden vom Lieferer, persönliche Reise- und Aufenthaltskosten des Abnahmebeauftragten vom Besteller getragen.
b) Führt der Besteller Abnahme im Werk des Lieferers nicht durch, so gilt die Ware als abgenommen, sobald sie im Werk des Lieferers erstellt ist.
2. Ab 1.a) und b) geht die Gefahr auf den Besteller über, auch wenn der Transport mit eigenen Beförderungsmitteln des Lieferers durchgeführt wird.
3. Wird Ware zurückgenommen, trägt der Besteller jede Gefahr bis zum Eingang beim Lieferer.

V. Haftung für Mängel

1. Je nach Art der Fabrikate sind bei der Lieferung Abweichungen in Bezug auf Gewicht, Meterzahl, Stückzahl und Abmessungen bis zu 10 v. H. gestattet, und zwar sowohl hinsichtlich der gesamten Abmessung, wie der einzelnen Teillieferungen. Für Beanstandungen von DIN-genormten Waren gelten die DIN-Toleranzen.
2. Soweit ein beiderseitiges Handelsgeschäft vorliegt, hat der Besteller Beanstandungen, die bei einer Untersuchung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erkennbar sind, unverzüglich schriftlich zu rügen.
3. Sachliche Behandlung einer Mängelrüge ist kein Verzicht auf die Einhaltung der Bestimmungen der Ziffern 1.-2.
4. Wenn sich die Beanstandung als begründet erweist, erfolgt kostenlos und frachtfrei Nachlieferung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache nach Wahl des Bestellers gegen Gebühr (Meter gegen Meter etc.). Für die Abnahme des Ersatzes gelten auch die Ziffern 1.-3.
5. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen unsererseits oder seitens unserer Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz, auf grob fahrlässigem Verhalten oder auf der schuldhaften Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten) oder wir haften für Schäden an Leib, Leben und Gesundheit. Soweit wir zum Schadensersatz verpflichtet sind, beschränkt sich diese Verpflichtung stets auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbaren Schaden. Ansprüche wegen Pflichtverletzung aus dem Schuldverhältnis, soweit es sich nicht um wesentliche Vertragspflichten handelt, verjähren in derselben Frist wie die Gewährleistungsrechte. Ansprüche wegen der fahrlässigen unterlassenen Nichtaufklärung über negative Sacheigenschaften unserer Produkte sind, soweit dadurch kein Sachmangel begründet wird, ausgeschlossen, es sei denn wir haben zusätzlich eine ausdrückliche Beratung des Bestellers übernommen. Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
6. Der Lieferer kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Das Recht des Bestellers einen unter Berücksichtigung eines Mangels verhältnismäßigen Teil des Entgelts zurückzuhalten, bleibt unberührt.
7. Technische Ratschläge und Empfehlungen des Lieferers beruhen auf sorgfältiger Prüfung und befreien den Besteller nicht von der eigenen Prüfung auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.

VI. Schutzrechte Dritter

Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Besteller den Lieferer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

VII. Liefer-, Abnahme- und Abbrüfristen

1. Die Lieferfristen sind maßgebend für den Zeitpunkt der Lieferung ab Werk. Sie gelten nur ungefähr. Sie beginnen mit dem Datum der Bestellungsabnahme, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages. Eine angemessene Verlängerung der Lieferfristen tritt ein, wenn der Besteller seine Verpflichtungen nicht einhält oder durch unvorhergesehene und unverschuldete oder außergewöhnliche Ereignissen im Werk des Lieferers, bei einem Vorlieferanten oder bei einem Transportunternehmen die Lieferung verzögert wird. Entsprechendes gilt auch im Falle von Streik – und Aussperrung oder höhere Gewalt.
2. Ist die Nichteinhaltung einer Frist oder eines Termins auf höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder andere unvorhersehbare, unseren Betrieb betreffende Hindernisse zurückzuführen, die nicht von uns zu vertreten sind oder nach Vertragsabschluss eingetreten bzw. uns bekannt geworden sind, so verlängert sich die Frist bzw. der Termin angemessen. Dies gilt auch in den Fällen unvorhersehbarer Ereignisse, die auf den Betrieb unseres Vorlieferanten einwirken und weder von ihm noch von uns zu vertreten sind.
3. Haften wir wegen Pflichtverletzung aus Verzögerung der Leistung, so wird für entgangenen Gewinn nicht gehaftet. Ab einer Verzugsdauer von einem Monat kann Schadensersatz geltend gemacht werden, der für jede vollendete Woche des Verzuges auf 1 % und insgesamt auf 10 % der Auftragssumme beschränkt wird, es sei denn, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartende Schaden ist höher. Setzt uns der Besteller, nachdem wir länger als einen Monat in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist, es sei

denn, eine Fristsetzung ist entbehrlich, so ist er nach Ablauf der Nachfrist zum Rücktritt oder zum Schadensersatz statt der Leistung berechtigt. Der Schadensersatz statt der Leistung ist auf 10 % der Auftragssumme begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde oder wenn wir Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben oder wir für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften.

4. Abrufe und Spezifikationen einzelner Teillieferungen sind in möglichst gleichmäßigen Zeiträumen und Mengen und so rechtzeitig vorzunehmen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb der Vertragsfrist möglich ist. Ist eine Frist für die Einteilung nicht bestimmt, so hat der Besteller binnen drei Monaten ab Datum der Auftragsbestätigung mit angemessener Frist abzurufen.
5. Wird nicht oder nicht rechtzeitig abgerufen oder spezifiziert, so ist der Lieferer nach erfolgloser Fristsetzung, es sei denn, diese ist entbehrlich, berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
6. Bei inngemeinschaftlichen Lieferungen ist der Besteller verpflichtet, uns seine ID-Nr. anzugeben sowie uns die zur Prüfung der Steuerbefreiung notwendigen sonstigen Angaben zu machen und uns für den Nachweis der Steuerbefreiung notwendigen Belege zur Verfügung zu stellen. Kommt der Besteller diesen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nach, werden wir die Lieferungen nicht als steuerbefreit behandeln. Wir sind dann berechtigt, die jeweils anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu berechnen und zu fordern. Soweit wir aufgrund unrichtiger Angaben des Bestellers eine Lieferung zu Unrecht als steuerbefreit angenommen haben, hat uns der Besteller von der Steuerschuld freizustellen und alle Mehraufwendungen zu tragen.

VIII. Lieferverbehalt, Sicherungsrecht und Rücktrittsrecht des Lieferers

1. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung ein, durch die der Anspruch auf unsere Gegenleistung gefährdet wird, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen zu verweigern, bis alle unsere Forderungen, ob fällig oder nicht, beglichen werden oder Sicherheit für sie geleistet wird. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung ein, so sind wir berechtigt, sämtliche Warenkredite zu kündigen und vom Besteller die sofortige Begleichung aller noch offenen Forderungen aus Lieferungen zu verlangen. Dasselbe gilt, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt, die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens beantragt, der Insolvenzantrag eines Gläubigers zugelassen wird.
2. Unter den gleichen Voraussetzungen ist der Lieferer jederzeit berechtigt, das Lager des Bestellers zu besichtigen, unter Eigentumsverbehalt stehende Ware nach Rücktritt vom Vertrag und gegen Anrechnung des Verwertungsbetrages an sich zu nehmen oder in einer ihm geeignet erscheinenden Form auf Kosten des Bestellers sicherzustellen sowie die Weiterveräußerung der unter unserem verlängerten Eigentumsverbehalt stehenden Ware zu untersagen und Bekanntgabe der Kreditgeschäfte zu verlangen.

IX. Eigentumsverbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an der von ihm gelieferten Ware sowie an den etwa aus ihrer Be- oder Verarbeitung entstehenden Sachen bis zur Erfüllung aller dem Lieferer aus der Geschäftsverbindung jetzt oder künftig gegen den Besteller zustehenden Ansprüche vor. Der Besteller ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter verlängertem Eigentumsverbehalt stehenden Ware verpflichtet.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Verarbeitet der Besteller Vorbehaltsware mit anderen Waren, so steht dem Lieferer das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu den anderen Waren zur Zeit der Be- oder Verarbeitung zu. Seine durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der gelieferten Ware mit anderen Sachen etwa entstehenden Miteigentumsanteile überträgt der Besteller schon jetzt auf den Lieferer. Es wird vereinbart, dass der Besteller die Sachen als Verwahrer für den Lieferer mit kaufmännischer Sorgfalt besetzt.
3. Der Besteller darf die gelieferte Ware und die aus ihrer Be- oder Verarbeitung, ihrer Verbindung, Vermengung und Vermischung entstehenden Sachen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und gegen Barzahlung oder unter Eigentumsverbehalt veräußern. Sicherungsüberräumungen, Verpfändungen und andere die Rechte des Lieferers gefährdende Verfügungen sind nicht gestattet.
4. Die ihm – dem Lieferer – aus der Weiterveräußerung des Bestellers oder aus einem sonstigen die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt der Besteller schon jetzt an den Lieferer zu dessen Sicherung in Höhe des Wertes oder des Verkaufserlöses ab, wenn dieser den Warenwert nicht erreicht. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen Waren verkauft, so tritt der Besteller die Kaufpreisforderung für die Vorbehaltsware in voller Höhe oder im Falle vorheriger Be- und Verarbeitung mit nicht dem Lieferer gehörigen Waren in Höhe des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware, die Gegenstand dieses Kaufes ist, ab. Wert ist jeweils mindestens der zwischen Lieferer und Besteller vereinbarte Preis (Gesamtwert).
5. Solange der Besteller seinen Verpflichtungen nachkommt, wird die Abtretung als stille Abtretung behandelt, und ist der Besteller zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Der Besteller hat die auf die abgetretenen Forderungen eingehenden Beträge gesondert zu verbuchen und zu verwalten.
6. Überschreitet der Wert der Sicherungen die fälligen oder die nicht fälligen Forderungen des Lieferers um mehr als 20 %, so ist der Besteller berechtigt, insoweit die Freigabe der Sicherungen zu verlangen. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferten Waren und hieraus hergestellten Erzeugnisse gegen zufällige Verschlechterung oder zufälligen Untergang, einschließlich Feuer- und Diebstahlsgefahr, zu versichern und dem Lieferer auf dessen Anforderung den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.
7. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Besteller dem Lieferer sofort unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Die Kosten der Intervention trägt der Besteller.

X. Zahlungsbedingungen

1. Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder wegen solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, es sei denn, der Besteller wendet Sachmängel ein.
2. Rechnungen sind zahlbar, sofern nicht anders vereinbart, rein netto Kasse innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Sofern Skontozahlung vereinbart wurde, darf der Besteller nur dann skontieren, wenn keine älteren Rechnungen mehr offen sind.
3. Wechsel werden nur in Zahlung genommen nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber sowie vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit. Erfolgt die Zahlung in Wechseln, Schecks oder anderen Anweisungspapieren, so trägt der Besteller die Kosten der Diskontierung und Einziehung, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Etwaige Differenzen, wie Bankspesen, Kosten bei Auslandspapieren usw. sowie Differenzen zwischen dem berechneten und dem amtlichen Kurs am Tage der Zahlung fallen dem Besteller zur Last.
4. Werden die Zahlungsbedingungen oder die sonstigen Vertragsbedingungen nicht eingehalten, gilt:
 - a) Alle Forderungen des Lieferers werden ohne Rücksicht auf heringekommene Wechsel in bar fällig.
 - b) Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug gegenüber dem Lieferer, so ist er verpflichtet, für alle fälligen oder nicht fälligen Forderungen des Lieferers werthaltige Sicherheiten nach Wahl des Bestellers zu stellen.
 - c) Der Besteller darf die gemäß Ziff. IX, Abs. 1 u. 2 im Allein- oder Miteigentum des Lieferers stehenden Sachen nicht veräußern und hat sie auf Verlangen an den Lieferer herauszugeben. Rechte Dritter hieran hat der Besteller unverzüglich abzulösen, löst sie der Lieferer ab, so gehen die abgelösten Ansprüche an ihn über und sind ihm Ablösungsbeträge samt Zinsen und Kosten zu erstatten.
 - d) Der Besteller nimmt Barzahlung auf die abgetretenen Forderungen und Bankguthaben in der nach Ziff. IX, Abs. 4, 5 u. 6 zu errechnenden Höhe an. Die Beträge sind unverzüglich an den Lieferer weiterzuleiten.
 - e) Der Lieferer ist berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Besteller verbleibt der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich geringer entstanden ist.

XI. Erfüllung und Gerichtsstand = D-91781 Weißenburg!

Erfüllungsort für sämtliche Verbindlichkeiten aus dem Vertrag, insbesondere für die Zahlung des Kaufpreises sowie Gerichtsstand ist Weißenburg. Wir sind jedoch berechtigt, Klage am Sitz des Bestellers zu erheben. Mit ausländischen Bestellern ist die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte vereinbart.

XII. Sonstiges

1. Auf vom Besteller dem Lieferer abgegebene oder abzugebende Erklärungen kann der Besteller sich nur berufen, wenn sie schriftlich erfolgt sind und er den Zugang beweist.
2. Sie gelten erst am Tag des Eingangs beim Lieferer als zugegangen.
3. Zwischen den Vertragsparteien gilt deutsches Recht (BRD). Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
4. Für die Zeichnungen des Lieferers behalten wir uns alle Rechte vor, auch für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmustereintragung. Ohne vorherige Zustimmung des Lieferers dürfen die Zeichnungen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie dürfen auch vom Besteller oder Dritten nicht in einer anderen Weise missbräuchlich verwandt werden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz und können strafrechtliche Folgen haben.
5. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages nicht wirksam sein, so steht dies der Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht entgegen.